

## **Schul- und Unterrichtsordnung**

Die Schul- und Unterrichtsordnung des Landeskonservatoriums muss ständig gut sichtbar an geeigneter Stelle im Schulgebäude angeschlagen sein. Sie enthält die Grundsätze, die für das Verhältnis zwischen Schüler und Schule sowie zwischen Erziehungsberechtigten und Schule maßgebend sind. Sie ist solange als verbindlich anzusehen, als sie nicht durch eine neue Fassung außer Kraft gesetzt wird.

### **§ 1 EINSCHREIBUNG**

Alle neu eintretenden Aufnahmebewerber des Landeskonservatoriums haben sich zuerst im Sekretariat einzuschreiben. Sofern bis Ende eines jeden Semesters im Sekretariat keine ausdrückliche Abmeldung erfolgt, wird jeweils eine Weiterinskription vorausgesetzt. (Ausnahme: Beendigung eines Lehrganges bzw Abschlussprüfung)

### **§ 2 SCHÜLERAUFNAHME**

Die Schüleraufnahme erfolgt durch die Einschreibung und durch die Aufnahmeprüfung. Bei der Einschreibung minderjähriger Schüler ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig. Durch die Unterschrift erklärt sich dieser mit den Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung einverstanden.

Neu eingeschriebene Schüler, sowohl Anfänger als auch Fortgeschrittene, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung wird der Schüler nach dem Ausleseprinzip und nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen.

### **§ 3 UNTERRICHT**

Der ordnungsgemäß aufgenommene Schüler hat das Recht, einen ordnungsgemäßen Unterricht im Hauptfach und in den zugeordneten Ergänzungsfächern zu erhalten.

### **§ 4 STUDIENGANG**

Der weitere Studiengang des Schülers richtet sich nach dem vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Organisationsstatut inklusive Lehrplan.

### **§ 5 UNTERRICHTSZEIT**

Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Der Schüler erhält im Hauptfach in der Regel wöchentlich eine Unterrichtsstunde bzw zweimal 25 Minuten. In besonderen Fällen können auch bis zu wöchentlich 2x50 Minuten gewährt werden. In bestimmten Ergänzungsfächern (insbesondere Klavier Pflichtfach und Korrepetition) kann aus schulinternen Gründen das Ausmaß der Unterrichtszeit von der Stundentafel abweichend reduziert werden. Instrumentaler Gruppenunterricht kann auch dann gegeben werden, wenn es sich um ausgesprochene Kinder-Vorbereitungskurs bzw um Instrumental-Ergänzungsfächer handelt. Die Ferien entsprechen den Ferien an den Allgemein Bildenden Höheren Schulen.

### **§ 6 SCHULBESUCH**

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht in den Hauptfächern sowie in den vorgeschriebenen Ergänzungsfächern ordnungsgemäß zu besuchen, für jede versäumte Unterrichtsstunden ist eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Wird der Unterricht unentschuldigt versäumt, erfolgt von Seiten der Schulkanzlei mittels eingeschriebenen Briefes eine Ermahnung. Erfolgt darauf hin binnen einer Woche keine Reaktion, kann der Schüler unverzüglich von der Schule verwiesen werden. Unregelmäßigkeiten über das ganze Schuljahr hindurch können ebenso wie schlechter Studienfortgang eine Kontrollprüfung

nach sich ziehen. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden in der Regel nicht nachgeholt.

#### **§ 7 STUNDUNG**

Eine Stundung vom Besuch eines oder mehrerer Ergänzungsfächer ist in begründeten Fällen möglich. (Ansuchen an die Direktion).

#### **§ 8 UNTERRICHTSAUSFALL**

Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit oder dienstlicher Freistellung des Lehrers ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.

#### **§ 9 KRANKHEIT**

Die Erziehungsberechtigten haben den Direktor im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

#### **§ 10 VERHALTEN**

Das Benehmen des Schülers soll dem Lehrer gegenüber achtungsvoll, den Mitschülern gegenüber kameradschaftlich sein. Die Anforderungen der Lehrer und Verwaltungsbeamten sind zu befolgen. Lärmen und sonstiges störendes Benehmen sind im Bereich des Landeskonservatoriums zu unterlassen. Das Rauchen in den Unterrichts- und Übungsräumen ist ausnahmslos untersagt.

#### **§ 11 BESCHÄDIGUNG**

Wer Eigentum der Schule (Einrichtungsgegenstände, Instrumente, Noten u. dgl.) beschädigt, hat den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen.

#### **§ 12 AUFENTHALT**

Außerhalb der Unterrichtszeit ist den Schülern der Aufenthalt in den Klassenzimmern nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

#### **§ 13 ÖFFENTLICHES AUFTRETEN**

Ein öffentliches Auftreten außerhalb des Landeskonservatoriums ist dem Direktor mittels eines Formblattes rechtzeitig zum melden. Sollte das öffentliche Auftreten mit den Interessen und dem Ansehen des Landeskonservatoriums unvereinbar sein, hat der Direktor das Recht der Untersagung.

#### **§ 14 REZENSION**

Über Konzerte von Lehrern des Landeskonservatoriums dürfen die Schüler ohne Zustimmung der Direktion keinerlei Rezensionen für Presse oder Rundfunk verfassen.

#### **§ 15 ERZIEHUNGSMITTEL**

Bei Verstößen des Schülers gegen die Schul- und Unterrichtsordnung hat dieser mit folgenden Maßnahmen zu rechnen:

- a) Ermahnung durch den Klassenlehrer
  - b) Ermahnung durch den Direktor oder nachweisliche Verständigung des Studenten bzw der Erziehungsberechtigten
  - c) Ausschluss aus der Schule
- Zusätzlich kann eine etwaige Ermäßigung des Schulgeldes widerrufen werden.

#### **§ 16 ANSCHRIFT**

Jede Änderung der Anschrift ist unverzüglich im Sekretariat zu melden.

#### **§ 17 AUSTRITT**

Dieser hat in der Regel nur bei Semesterschluss zu erfolgen. Erfolgt der Austritt jedoch während eines Semesters, so ist das Schulgeld für das angebrochene Semester voll zu bezahlen. In begründeten Fällen kann der Direktor Ausnahmen gewähren.

## **§ 18 ZEUGNIS**

Jeder ordentliche Studierende des Landeskonservatoriums erhält am Ende des Schuljahres auf Wunsch ein Jahreszeugnis.

## **§ 19 BESCHWERDE**

Empfindet der Schüler eine Handlungsweise ihm gegenüber als ungerecht, so können die Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer oder beim Direktor und in weiterer Folge bei der vorgesetzten Behörde (Amt der Vorarlberger Landesregierung) Beschwerde erheben.

## **§ 20 LEHRERWECHSEL**

Der Lehrerwechsel muss vom Schüler schriftlich beantragt werden und kann bei Einverständnis der betroffenen Lehrer sowie der Direktion und nur zum Semesterwechsel durchgeführt werden. Ausnahmen können durch die Direktion genehmigt werden.

## **§ 21 SCHULGELD**

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Einschreibung. Die Zahlung erfolgt mittels Erlagschein im Voraus für das ganze Semester. Späterer Eintritt oder vorzeitiger Austritt entheben nicht von der Verpflichtung, das ganze Schulgeld für das laufende Semester zu entrichten. In besonderen Ausnahmefällen kann dem Schüler statt des vollen Semesterschulgeldes ein entsprechender Anteil berechnet werden. Ist das Schulgeld drei Wochen nach Aussendung des Erlagscheines nicht bezahlt, wird der Unterricht solange eingestellt, bis das Schulgeld nachweislich eingezahlt ist. Erfolgt das Einzahlen des Schulgeldes nicht bis Ende des Semesters, ist der Schüler automatisch aus der Schule ausgeschlossen.

## **§ 22 ERMÄSSIGUNG DES SCHULGELDES**

Eine Ermässigung des Schulgeldes kann in begründeten Fällen (Kriterien: Bedürftigkeit und Studienerfolg) gewährt werden. Ansuchen für die Schulgeldermäßigung sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt der Schule einzureichen.

## **§ 23 SCHULVERANSTALTUNGEN**

Die Schüler des Landeskonservatoriums sind verpflichtet, an diversen Schulveranstaltungen wie Vortragsstunden, Schlusskonzerte u. dgl. vorrangig und unentgeltlich mitzuwirken. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Direktor hievon Dispens erteilen.

## **§ 24 BIBLIOTHEK**

Schüler des Landeskonservatoriums können in der Bibliothek Noten und Instrumente ausleihen. Dabei finden die Bestimmungen der Bibliotheksordnung Anwendung. Die Bibliotheksordnung liegt in der Bibliothek zur Einsicht auf.